



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt zur Antragstellung

Pilotprogramm Einsparzähler

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung für Antragsteller gültig. Regelungen und Anforderungen vorangehender oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für den jeweiligen Antragsteller und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Nummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.1	21.07.2016

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Inhaltsverzeichnis

Antragsberechtigung.....	3
Fördergegenstand.....	3
Art und Umfang der Förderung.....	3
Förderung als Anteilfinanzierung.....	3
Förderung auf Kostenbasis.....	3
Erfordernis der Kostenrechnung.....	4
Vorkalkulation.....	4
Regelungen über die Projektkosten.....	4
Anrechenbarkeit bestimmter Kosten.....	5
Anrechnung von Einkünften und anderen Einnahmen.....	7
Kumulierung von Fördergeldern.....	7
„De-minimis“-Beihilfen.....	7
Förderhöhe und Förderhöchstgrenzen.....	7
Berechnung der Förderhöhe.....	7
Auszahlung der Förderung.....	8
Auszahlungskomponenten.....	8
Berechnung der Fördersummen und deren Auszahlung.....	9
Förderverfahren.....	10
Antragstellung.....	10
Bewilligung / Zuwendungsbescheid.....	10
Auszahlung von Fördermitteln / Verwendungsnachweisverfahren.....	10
Anforderungen an Verträge mit Endkunden.....	11

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmen und Unternehmenskonsortien, die zuverlässig sind und nicht nach Nr. 3.2 der Förderbekanntmachung ausgeschlossen sind.

Fördergegenstand

Förderfähig ist ein Pilotprojekt Einsparzähler, das unter Zuhilfenahme von Einsparzählern und Mehrwertdiensten Energieeinsparungen bei einem oder mehreren Endkunden initiiert und diese Energieeinsparungen im Rahmen des Pilotprojekts misst und quantifiziert.

Das Pilotprogramm Einsparzähler ist ein innovationsorientiertes Programm, bei dem die antragstellenden Unternehmen möglichst selbst entscheiden sollen, auf welche Art und Weise sie Ihre Kunden für welche „Energieeffizienz-Mehrwertdienste“ gewinnen. Der Fördermittelgeber hat entsprechend beschlossen, auf detaillierte Festlegungen der Projektarten zu verzichten.

Die Förderung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Diese sogenannte „experimentelle Entwicklung“ kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Hinsichtlich technischer Anforderungen der einzureichenden Projekte wird auf das „Technische Merkblatt“ verwiesen.

Art und Umfang der Förderung

Förderung als Anteilfinanzierung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung zu den Netto-Kosten und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids und der ANBest-P-Kosten dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten verrechnet werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind.

Förderung auf Kostenbasis

Wie in Nummer 5.1 der Förderbekanntmachung dargestellt, erfolgt die Förderung im Pilotprogramm Einsparzähler auf Kostenbasis (und nicht, wie häufig, auf Ausgabenbasis). „Die Kosten werden aus Menge und Wert der für die Leistungserstellung verbrauchten Güter und in Anspruch genommenen Dienste ermittelt“ (vgl. Nr. 4 Abs. 1 LSP – Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953)), sie sind also als der „Werteverzehr des Unternehmens“ bei der Erbringung der angegebenen Leistung zu verstehen. Kosten unterscheiden sich von Ausgaben unter anderem dadurch, dass sie – wie z.B. Abschreibungen – auch dann anfallen können, wenn kein Zahlungsvorgang stattfindet. Dabei wird nur der Werteverzehr berücksichtigt, der innerhalb des Bewilligungszeitraums entsteht.

Beispiel: Für ein Vorhaben mit einem Bewilligungszeitraum von fünf Jahren ist der Einsatz eines Servers erforderlich. Der Anschaffungspreis beträgt 5000 €, die geschätzte Nutzungsdauer zehn Jahre. In einer Zuwendung auf Kostenbasis können bei linearer Abschreibung somit 2500 € (5000€ Anschaffungspreis bei einer Nutzung von 10 Jahren ergeben jährliche Abschreibungen von 500€) angesetzt werden. Bei einer Zuwendung auf Ausgabenbasis wären dagegen zuwendungsfähige Ausgaben von 5000 € aufzunehmen, allerdings wäre nach Abschluss des Vorhabens ein Wertausgleich für den Restwert des Servers erforderlich. Dagegen wird bei der für das Pilotprogramm Einsparzähler relevanten Zuwendung auf Kostenbasis nur der Werteverzehr berechnet, so dass kein Restwert ausgeglichen werden muss.

Erfordernis der Kostenrechnung

Der Antragsteller hat für das Pilotprojekt eine Kostenrechnung zu führen, die geeignet ist, die förderfähigen Kosten des Pilotprojekts separiert von anderen Kosten zu erfassen.

Ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater muss mit Einreichen der Verwendungsnachweisunterlagen testieren bzw. bestätigen, dass es sich bei allen im Verwendungsnachweis geltend gemachten Kosten um förderfähige Kosten im Sinne dieser Förderbekanntmachung handelt.

Vorkalkulation

Im Rahmen des Antrags auf Förderung hat der Antragssteller eine Vorkalkulation (diese entspricht dem Finanzierungsplan bei Förderungen auf Ausgabenbasis) einzureichen, wobei die LSP anzuwenden sind.

Nach Nr. 1.2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) ist die Vorkalkulation hinsichtlich der Gesamtkosten als Höchstbetrag (Selbstkostenhöchstbetrag) verbindlich. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in der Vorkalkulation veranschlagten Gesamtkosten für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. durch andere Förderprogramme) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit den etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

Nach Nr. 1.2.1 der ANBest-P-Kosten sind innerhalb des Höchstbetrages Abweichungen über 20% von den Ansätzen der Vorkalkulation nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde vorher zugestimmt hat.

Entsprechend ist zu beachten,

- dass eine spätere Erhöhung der beantragten Förderung nicht möglich ist,
- dass Verschiebungen zwischen den Jahren und Kostengruppen jeweils in Höhe von bis 20% bei gleichbleibender Gesamthöhe ohne Zustimmung des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) möglich sind,
- dass Verschiebungen zwischen den Jahren und Kostengruppen jeweils in Höhe von über 20% bei gleichbleibender Gesamthöhe nur mit Zustimmung des BAFA möglich sind.

Nach Nr. 5.2 der ANBest-P-Kosten sind die Selbstkosten nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 - Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

Ferner gelten die Regelungen von Nr. 5 ANBest-P-Kosten in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Aufbau der Vorkalkulation:

Der Zuwendungsempfänger rechnet die zuwendungsfähigen Kosten nach den folgend widergegebenen Regelungen der Nr. 6 der ANBest-P-Kosten ab. Zuwendungsfähig sind folgende Einzelkosten, welche getrennt nach Kostenarten auszuweisen sind:

1. Materialkosten
2. Kosten für Fremdleistungen
3. Personalkosten
4. Reisekosten
5. Abschreibungen von den Anschaffungspreisen oder Herstellkosten auf vorhabenspezifische Anlagen
6. Gemeinkosten

Die Kosten nach den Nrn. 1 bis 5 sind unter Beachtung der Nrn. 5.1 bis 5.5 der ANBest-P-Kosten zu ermitteln.

Regelungen über die Projektkosten

Zuwendungsfähige Kosten sind die nach Maßgabe der ANBest-P-Kosten dem Vorhaben zuzurechnenden Selbstkosten des Zuwendungsempfängers, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum anfallen und die nachgewiesen werden. Sie werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger über ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der Nr. 2 der LSP in der jeweils geltenden Fassung verfügt.

Bei der Einordnung von Kosten ist grundsätzlich zwischen den Projektkosten im Sinne eines Pilotprojekts „Einsparzähler“ im Sinne der Förderbekanntmachung und den Kosten für die technische Ertüchtigung, die Wartung oder den Austausch von Geräten und Anlagen bei Endkunden zu unterscheiden: Kosten, die für die antragstellenden Unternehmen zur Erfüllung der Anforderungen der Förderbekanntmachung erforderlich sind, sind unter Berücksichtigung der dargestellten Kostenregelungen Projektkosten und damit prinzipiell förderfähig. Dagegen sind Kosten, die den Endkunden selbst entstehen oder auf Investitionen bei Endkunden zurückgehen (mit Ausnahme der genannten Sachkosten für Kosten für den Erwerb oder Bau von Messzählern, für den Erwerb der für den Betrieb des Messzählers erforderlichen Kommunikations- und Informationstechnik und/oder für den Erwerb von Bildschirmgeräten zur Information des Endkunden über den Energieverbrauch und Energieeinsparungen), generell nicht förderfähig, da die Endkunden nicht die Adressaten der Förderbekanntmachung Einsparzähler sind. Jedoch steht es Antragstellern und Endkunden frei, sonstige Fördermittel des BMWi und anderer Fördermittelgeber in Anspruch zu nehmen.

Anrechenbarkeit bestimmter Kosten

Im Folgenden wird dargestellt, welche Kosten jeweils unter den oben genannten Kostenkategorien anrechenbar sind:

Materialkosten

Als Materialkosten eines Projektes anrechenbar sind alle für die Erreichung des Zuwendungszwecks (d.h. die Einrichtung eines Pilotprojekts) notwendigen und angemessenen Kosten für die Investition und Installation der Messtechnik einschließlich von Feedback-Technik. Hierzu zählen u.a. folgende Kosten für die Investition in Mess- und Feedback-Technik:

- Kosten für den Erwerb oder den Bau von Messzählern
- Kosten für den Erwerb der für den Betrieb des Messzählers erforderlichen Kommunikations- und Informationstechnik
- Kosten für den Erwerb von Bildschirmgeräten zur Information des Endkunden über den Energieverbrauch und Energieeinsparungen
- Kosten für den Erwerb des erforderlichen IT-Servers des Antragstellers
- Kosten für den Erwerb von Software zur Messung, Analyse und/oder Aufbereitung der gemessenen Verbrauchsdaten
- Sonstige für die Vorbereitung und die Durchführung des ESZ-Projekts notwendige Kosten

Kosten für Fremdleistungen

Als Kosten für Fremdleistungen eines Projektes anrechenbar sind für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendigen und angemessenen Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten Dritter:

- Kosten für die Installation von Mess- und Feedback-Technik durch Dritte
- Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Installation, Abnahme und/oder Eichung von Mess-, Feedback-, Kommunikations- und/oder Informations-Technik
- Kosten für den Erwerb von Normen, Lizenzen und technischer Dokumente
- Kosten für die Inanspruchnahme von für das Projekt erforderlicher Expertise Dritter

Personalkosten

Als Personalkosten eines Projektes anrechenbar sind alle für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendigen und angemessenen Personalkosten des Antragstellers selbst bzw. der Antragsteller selbst für die Projektvorbereitung und Durchführung sowie die Entwicklung und Weiterentwicklung von Hard- und Software zur Durchführung des Pilotprojektes. Hierzu zählen u.a.:

- Personalkosten für die im Pilotprojekt anfallende Entwicklung und/oder Weiterentwicklung von Hard- und Software für das Messsystem sowie von damit verbundener IT-Infrastruktur (die Personalkosten sind jeweils auf Stundenbasis anzugeben):
 - o Personalkosten für die Forschung und Entwicklung genannter Hard- und Software (die Personalkosten hierfür sind separat auszuweisen und dürfen maximal 50% der gesamten Projektkosten betragen)
 - o Personalkosten für die Demonstration genannter Hard- und Software
 - o Personalkosten für die Fertigung von Hardware
 - o Personalkosten für die Programmierung von Software
 - o Personalkosten für das für die Erstellung von entsprechender Hard- und Software erforderliche Projektmanagement
 - o Personalkosten für die Dokumentation und Erstellung von technischen Handbüchern
 - o Personalkosten für die Veröffentlichung von Open-Source-Software
 - o Personalkosten für die Projektvorbereitung und -durchführung
- Personalkosten für die Eigen-Installation von Mess- oder Feedback-Technik
- Personalkosten für die hierfür kontinuierlich zu liefernden Inhalte:
 - o Personalkosten für die Erarbeitung fachlicher Grundlagen für das ESZ-Projekt
 - o Personalkosten für die ökonomische Begleitung des Projektdesigns
 - o Personalkosten für die Lizenzierung von Hard- und Software

Nicht anrechenbar sind unter anderem folgende Personalkosten:

- Personalkosten für unterstützende Geschäftsprozesse wie z.B. Geschäftsführung, Buchhaltung, Personalbewirtschaftung, Einkauf, Logistik, Vertrieb und/oder Marketing (diese sind als Gemeinkosten zu veranschlagen)
- Personalkosten für routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Die Personalkosten werden gemäß Abs. 6.1.3 ANBest-P-Kosten aus den einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Kalenderjahr ohne Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge ermittelt. Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeitern im Projekt (z. B. Projektleiter) verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer. Aus der Division der ermittelten Jahreslöhne/-gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag ist ein Stundensatz zu bilden. Soweit die tatsächlich geleisteten Gesamtstunden über den tarifvertraglich/betrieblich/arbeitsvertraglich vereinbarten Gesamtstunden liegen, ergibt sich der Stundensatz durch Division des Jahresgehalts durch die tatsächlich geleisteten Stunden.

Für Antragsteller ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Danach dürfen Zuwendungsempfänger, die sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanzieren, ihre Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Reisekosten

Als Reisekosten anrechenbar sind alle dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) entsprechenden Reisekosten, die im Rahmen des Pilotprojekts erforderlich sind.

Abschreibungen von den Anschaffungspreisen oder Herstellkosten auf vorhabenspezifische Anlagen

Vorhabenspezifische Anlageabschreibungen sind alle den Nummern 37-42 der LSP entsprechenden Kosten der Wertminderung betriebsnotwendiger Anlagen, die spezifisch für das Vorhaben angeschafft oder hergestellt wurden. Sie sind entsprechend den dort festgelegten Regeln zu veranschlagen.

Gemeinkosten

Als Gemeinkosten eines ESZ-Projektes gelten alle Kosten, die nicht einer der oben genannten Kostenkategorien zuzurechnen sind.

Gemeinkosten werden pauschal durch einen Zuschlag von 120 Prozent auf die Personaleinzelkosten nach Nr. 6.2 der ANBest-P-Kosten abgegolten. Mit dem Zuschlag sind insbesondere auch Personalkosten für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehlzeiten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung abgegolten.

Anmerkung: Nach Nr. 5.1 der Förderbekanntmachung sind Gemeinkosten pauschal mit 20% der förderfähigen Personalkosten anzusetzen. Da dies jedoch nur auf einen Teil der Gemeinkosten bezogen ist (die sog. Sachgemeinkosten) und weitere Arten von Gemeinkosten unabdingbar und somit förderfähig sind, kann – nach Rücksprache mit BMWi und abweichend von der Förderbekanntmachung – durch das BAFA ein Gemeinkostensatz von bis zu 120% der Personaleinzelkosten nach entsprechender Darstellung in der Vorkalkulation anerkannt werden.

Vermarktungskosten:

Als Vermarktungskosten eines ESZ-Projektes gelten alle Kosten, deren primärer Zweck in der Akquise neuer Kunden sowie der Bindung bestehender Kunden besteht. Sie werden auf Grundlage der De-Minimis-Verordnung auf Ausgabenbasis gefördert und sind in einem separaten Verfahren beantragbar.

Behandlung von Einkünften und Gewinnen

Einkünfte und erzielte Gewinne, die im Rahmen des beantragten Pilotprojektes generiert werden, wirken sich nicht zuwendungsmindernd aus. Allerdings sind die Antragsteller verpflichtet dem BAFA am Ende jedes Förderjahres im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung die gesamten Einnahmen und Gewinne aus dem beantragten Pilotprojekt anzuzeigen.

Kumulierung von Fördergeldern

Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Förderbekanntmachung Einsparzähler schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes und der Bundesländer für gleichartige Maßnahmen nicht generell aus:

Eine Kumulierung der nach AGVO geförderten Projektkosten gemäß Nr. 5.1 der Richtlinie ist nur möglich, solange der maximale Förderbetrag nach AGVO für experimentelle Forschung nicht überschritten wird und auch das zur Kumulierung geplante Programm die Kumulierung zulässt. Zudem darf die Summe aller Förderungen die Gesamthöhe der Kosten nicht übersteigen.

Eine Kumulierung der gemäß Nr. 5.4. gewährten De-Minimis-Förderung mit anderen Förderprogrammen ist nur möglich, solange die maximal zulässigen Förderbeträge der De-Minimis-Verordnung nicht überschritten werden und auch das zur Kumulierung geplante Programm die Kumulierung zulässt. Zudem darf die Summe aller Förderungen die Gesamthöhe der Kosten nicht übersteigen.

„De-minimis“-Beihilfen

Pro ESZ-Projekt ist die Inanspruchnahme einer De-Minimis-Förderung für die Projektvermarktung nach Nr. 5.4 der Förderbekanntmachung möglich. Die Förderung für die Projektvermarktung ist nach Erhalt des Zuwendungsbescheids für das ESZ-Projekt in einem separaten Verfahren beantragbar. Die hierfür gewährten Förderungen erfolgen als „De-minimis“-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sowie deren Nachfolgeregelungen.

Als „De-Minimis“-Beihilfen gelten Beihilfen, die von einem EU-Mitgliedstaat an ein Unternehmen vergeben werden und deren Betrag als geringfügig anzusehen ist, weil vermutet wird, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht stattfindet. Damit die als „De-minimis“-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, sind diese auf 200.000 € innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt.

Nähere Erläuterungen hierzu finden sie unter: http://www.bafa.de/bafa/de/hilfe/de_minimis/index.html

Förderhöhe und Förderhöchstgrenzen

Berechnung der Förderhöhe

Antragsteller erhalten nach Kapitel 5.2 der Förderbekanntmachung generell eine Zuwendung in Höhe von bis zu 25 % der förderfähigen Kosten. Dieser Betrag kann unter folgenden Bedingungen erhöht werden:

- Ist der Antragsteller ein KMU oder im antragstellenden Konsortium ein KMU beteiligt, erhöht sich die Förderhöchstgrenze um 10 Prozentpunkte.
- stellt ein Antragsteller Teile oder Ergebnisse seines Vorhabens der Allgemeinheit als Open-Source-Produkt oder als Beitrag hierzu zur Verfügung, erhöht sich die Förderhöchstgrenze um weitere 15 Prozentpunkte.

Projektanträge sind mit einer minimalen Fördersumme von 10 000 € bis zu einer maximalen Fördersumme von 1 Mio. € förderfähig.

Dieser Förderhöchstbetrag wird nur unter der Bedingung bewilligt, dass der Antragsteller die hierfür erforderlichen Energieeinsparungen erreicht und nachweist (vgl. die Regelungen über die Projektkosten in diesem Merkblatt).

Kosten für Projektvermarktung:

Zusätzlich zu den Förderhöchstgrenzen nach Kapitel 5.4 der Förderbekanntmachung sind die Ausgaben eines Antragsstellers oder Antragstellerkonsortiums für die Verbesserung der Projektvermarktung, Information und Kundenakquise in Höhe von bis zu 200 000 € über einen Zeitraum von 3 Jahren förderfähig.

Die Förderung der Projektvermarktung erfolgt als Anteilfinanzierung auf Ausgabenbasis nach Maßgabe der De-Minimis-Verordnung der EU sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best P). Der Fördersatz beträgt 80% der förderfähigen Ausgaben für die Projektvermarktung.

Da die Gewährung eines De-Minimis-Zuschusses der Vermarktungsförderung eines ESZ-Projekts dient, ist Voraussetzung, dass bereits ein Zuwendungsbescheid für die Förderung eines ESZ-Projekts vom BAFA gewährt wurde. Der Förderantrag für die Projektvermarktung ist vor Vorhabensbeginn zu stellen.

Auszahlung der Förderung

Auszahlungskomponenten

Auszahlungen an den Antragsteller erfolgen stets **auf Basis des vergangenen Förderjahres**, jeweils nach Abschluss der Zwischenverwendungsnachweisprüfung bzw. der Verwendungsnachweisprüfung.

Die Auszahlung der Förderung gliedert sich dabei in **zwei Komponenten**:

1. die eine Hälfte der Zuwendung – nachfolgend als **ESZ-Ermöglichungskomponente** bezeichnet – wird auf Basis der zuwendungsfähigen Kosten ausbezahlt.
2. Die verbleibende andere Hälfte der Zuwendung – nachfolgend als **leistungsabhängige Komponente** bezeichnet – wird abhängig von den eingesparten Energiemengen auf Basis eines festgelegten Vergütungsschlüssels ausbezahlt.

Die **ESZ-Ermöglichungskomponente** wird nach der Vorlage der Nachweise der entsprechenden förderfähigen Kosten gewährt und umfasst die erste Hälfte der jährlichen Zuwendung.

Die **leistungsabhängige Komponente**, die zweite Hälfte der beantragten Projektförderung, wird auf Grundlage der durch den Antragsteller bei Endkunden erzielten Einsparungen gewährt und auf Basis des folgenden Auszahlungsschlüssels ausgeschüttet. Hierbei werden auf Grundlage der übermittelten eingesparten Energiemengen im Rahmen der (Zwischen-)Verwendungsnachweisprüfung folgende Beträge mit einem festen Vergütungsschlüssel bis in Höhe der Hälfte des Förderhöchstbetrags ausgezahlt:

	Haushaltkunden	Nicht-Haushaltkunden
Einsparungen von Strom	28 ct/kWh	15 ct/kWh
Einsparungen von Gas, Wärme und/oder Kälte	5 ct/kWh	
<u>Vergütungssteigerungen aufgrund erfüllter Zusatzoptionen</u>		
Option Smart Meter Gateway	2 ct/kWh	
Option Lastmanagement-ready	2 ct/kWh	
Option Mehrwertdienste / Open Source	2 ct/kWh	

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Summe aller ausgezahlten leistungsabhängigen Zuwendungen die maximale Förderhöhe der leistungsabhängigen Komponente erreicht, werden Energieeinsparungen nicht weiter vergütet.

Stellt sich bei Projektende heraus, dass die prognostizierten förderfähigen Kosten zu hoch angesetzt waren und daher eine zu hohe leistungsbezogene Vergütung ausgezahlt wurde, ist der zu viel ausgezahlte Betrag zurück zu erstatten.

Die Vergütung von Zusatzoptionen: Die Vergütung von Zusatzoptionen erfolgt jeweils bei vollständiger Erfüllung der spezifischen Anforderungen für ein ganzes Förderjahr pro Endkunde. Eine anteilige Gewährung von Vergütungssteigerungen aufgrund erfüllter Zusatzoptionen ist nicht möglich. Die Anforderungen für den Nachweis von Einsparungen der jeweiligen Energieträger sowie zum Erhalt von Vergütungssteigerungen aufgrund erfüllter Zusatzoptionen sind dem technischen Merkblatt in der jeweils einschlägigen Fassung zu entnehmen.

Sofern Endkunden infolge einer gesetzlichen Verpflichtung ein Smart Meter Gateway einführen müssen, sind dort lediglich die Mehrkosten im Sinne dieser Förderbekanntmachung förderfähig, nicht jedoch die Kosten für die ordnungsrechtlich vorgeschriebene Installation von Smart Meter Gateways.

Sofern Endkunden infolge einer gesetzlichen Verpflichtung Audit- oder Energiemanagementsysteme einführen müssen, sind dort lediglich die förderfähigen Mehrkosten im Sinne dieser Förderbekanntmachung von durchgeführten Einsparmaßnahmen förderfähig, nicht jedoch die Kosten für die Einführung des Systems.

Berechnung der Fördersummen und deren Auszahlung

- Ermittlung des Zuwendungsanspruchs:** Der Antragsteller reicht seinen Antrag auf Förderung beim BAFA ein. In der beigelegten Vorkalkulation weist er gemäß den Anforderungen an die Vorkalkulation die einzelnen Kosten- und Einnahmenpositionen aus. Auf Basis der eingereichten Unterlagen und der daraus hervorgehenden Rahmenbedingungen des ESZ-Projekts ermittelt das BAFA den maximalen Förderbetrag des ESZ-Projekts und sichert diese dem Antragsteller mit dem Zuwendungsbescheid. Dies beinhaltet folgende Punkte:
 - Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten des ESZ-Projekts nach Vorkalkulation (in €):** Auf Basis der Regelungen zur Anrechnung von Kosten, werden die förderfähigen Kosten auf Basis der Vorkalkulation ermittelt.
Beispielsweise weist ein Projekt Kosten von 1,1 Mio. € aus. Da hiervon 100.000 € als nicht förderfähig bewertet werden, hat das Projekt prognostizierte förderfähige Kosten von 1 Mio. €.
 - Ermittlung des Fördersatzes des ESZ-Projekts (in %):** Abhängig vom Antragsteller (ist ein KMU beteiligt?) und des Projektdesigns (wird ein Open-Source-Projekt angestrebt?), ergibt sich der die Fördersatz des Projekts.
Da im Beispiel kein KMU beteiligt ist und kein Open-Source-Projekt durchgeführt wird, beträgt der Fördersatz 25%.
 - Ermittlung des maximalen Förderbetrags des ESZ-Projekts (in €):** Aus dem Produkt der förderfähigen Gesamtkosten und des Fördersatzes des ESZ-Projekts resultiert der (als Summe im Zuwendungsbescheid ausgewiesene) maximale Förderbetrag.
Im dargestellten Beispiel beträgt dieser folglich 250.000 €.

2. **Ermittlung der Auszahlungen:** Vor dem Hintergrund des im Zuwendungsbescheid bewilligten maximalen Förderbetrags erhalten Antragsteller mit dem Einreichen des (Zwischen-)Verwendungsnachweises nach jedem Förderjahr einen Auszahlungsanspruch, abhängig von den nachgewiesenen Kosten und Einsparungen. Wie dargestellt, wird die eine Hälfte des maximalen Förderbetrags auf Basis der nachgewiesenen förderfähigen Kosten als ESZ-Ermöglichungskomponente und die andere Hälfte auf Basis der erreichten Einsparungen als leistungsabhängige Komponente gewährt.

Im oben dargestellten Beispiel beträgt der Fördersatz beider Komponenten somit jeweils 12,5% und der maximale Förderbetrag je Komponente jeweils 125.000 €.

a. Jährliche Auszahlungen: Jahr 1

- i. Auszahlung der ESZ-Ermöglichungskomponente: Auf Basis der nachgewiesenen Kosten des Antragstellers werden die im jeweiligen Förderjahr entstandenen Kosten des Antragstellers anteilig erstattet. Dies gilt bis zur Erreichung des maximalen Förderbetrags für die Ermöglichungskomponente (als der Hälfte des Fördersatzes des ESZ-Projekts, da die Ermöglichungskomponente nur die Hälfte der Förderung umfasst).
Hat der Antragsteller im dargestellten Beispiel Kosten von 400.000 € in Jahr eins, würde er 50.000 € (400.000 € mal 12,5%) erhalten.
- ii. Auszahlung der leistungsabhängigen Komponente: Auf Basis der übermittelten Einsparungen des Antragstellers werden die im jeweiligen Förderjahr nachgewiesenen Einsparungen des Antragstellers vergütet. Dabei sind die im Förderjahr erzielten Einsparungen in Höhe der dargestellten Vergütungssätze für die leistungsabhängige Komponente vollständig bis zur Erreichung des maximalen Förderbetrags für die leistungsabhängige Komponente (als der anderen Hälfte des Fördersatzes des ESZ-Projekts) förderfähig.
*Hat im dargestellten Beispiel der Antragsteller in Jahr eins Stromeinsparungen in Höhe von 100.000 kWh bei Haushalten erreicht, werden ihm 28.000 € (100.000 kWh * 28 Ct/kWh, da er im Beispiel keine Zusatzvergütung erhält) Förderung ausgezahlt.*

b. Jährliche Auszahlungen: Jahr 2

- i. Auszahlung der ESZ-Ermöglichungskomponente: Auf Basis der nachgewiesenen Kosten des Antragstellers werden in der gleichen Systematik dann wieder die im jeweiligen Förderjahr zwei entstandenen Kosten des Antragstellers erstattet.
Bei dem im Beispiel angegebenen Kosten von 200.000 € in Förderjahr zwei, erhält er 25.000 € (200.000 € mal 12,5 %) Förderung für die Ermöglichungskomponente.
- ii. Auszahlung der leistungsabhängigen Komponente: Auf Basis der nachgewiesenen Einsparungen des Antragstellers werden wieder in der gleichen Systematik die im entsprechenden Förderjahr erreichten Einsparungen des Antragstellers vergütet.
*Hat im Beispiel der Antragsteller in Jahr zwei Stromeinsparungen in Höhe von 500.000 kWh bei Haushalten erreicht, erhielt er rechnerisch 140.000 € (500.000 kWh * 28 Ct/kWh) Förderung, würde nicht der maximale Förderbetrag der leistungsabhängigen Komponente die Förderung auf 97.000 € (125.000 Gesamtförderung abzüglich der bereits erhaltenen Förderung von 28.000 € in Jahr eins) begrenzen. Denn ab dem Zeitpunkt, an dem die Summe aller ausgezahlten leistungsabhängigen Zuwendungen die maximale leistungsbezogene Förderhöhe erreicht, werden Energieeinsparungen nicht weiter vergütet. Somit erhält der Antragsteller in Jahr zwei 97.000 € Förderung für die leistungsabhängige Komponente ausgezahlt.*

c. Jährliche Auszahlung in den Folgejahren drei, vier und fünf:

- i. Auszahlungen für beide Komponenten: Der Antragsteller erhält in den Förderjahren drei bis fünf weiterhin anteilig seine Kosten im Rahmen der Ermöglichungskomponente erstattet bzw. seine Einsparungen vergütet, bis der maximale Förderbetrag der jeweiligen Komponente ausgezahlt wurde oder der Projektzeitraum endet.
*Hat der Antragsteller im Beispiel in den Jahren drei bis fünf förderfähige Kosten in Höhe von 200.000 € (Jahr drei), 150.000 € (Jahr vier) und 50.000 € (Jahr fünf) und erreichte damit jährliche Einsparungen von jeweils 200.000 kWh Stromeinsparungen bei Haushaltskunden, würde er in Jahr drei eine Auszahlung von 25.000 € (200.000€ mal 12,5% Ermöglichungskomponente und 0 € leistungsabhängige Komponente, da diese bereits ausgeschöpft ist), in Jahr vier 18.750 € (150.000 € mal 12,5 % Ermöglichungskomponente plus 0 € leistungsabhängige Komponente) und in Jahr fünf 6.250 € (50.000 € *12,5 % plus 0 €) erhalten.
Somit hätte der Antragsteller zum Projektende im Rahmen jeder Auszahlungskomponente 125.000 € Förderung ausgezahlt bekommen.*

Förderverfahren

Antragstellung

Der Antrag ist vor Vorhabenbeginn zu stellen, d.h. vor dem Abschluss eines Vertrags mit einem Dritten (z.B. Endverbraucher als Kunden). Kosten, die aus Tätigkeiten vor Vorhabenbeginn resultieren, können nicht geltend gemacht werden. Planungsleistungen dürfen vor Antragsstellung erbracht werden. Darunter fällt u.a. ein Kostenvoranschlag oder die Einholung von Angeboten.

Bis zur Fertigstellung des beim BAFA eingerichteten Online-Antragsformulars können Anträge über das auf der Webseite des BAFA als PDF-Datei hinterlegte Antragsformular gestellt werden. Mit der Fertigstellung des **Online-Antragsformulars** können dann Anträge ausschließlich über dieses Formular gestellt werden. In beiden Varianten muss das Antragsformular elektronisch ausgefüllt, anschließend ausgedruckt und unterschrieben werden, bevor es (elektronisch oder postalisch) dem BAFA übermittelt wird.

Für die Antragstellung ist die Einreichung weiterer Dokumente erforderlich:

- Vorkalkulation
- Projektskizze
- Wenn der Antragsteller ein Unternehmenskonsortium ist: Formular für Unternehmenskonsortien

Die genannten Formulare sind auf der Homepage des BAFA (http://www.bafa.de/bafa/de/energie/pilotprogramm_einsparzaehler/index.html) hinterlegt.

Bewilligung / Zuwendungsbescheid

Nach der Übermittlung des Antrags prüft das BAFA den Förderantrag und bewilligt gegebenenfalls die Förderung durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides. Mit dem Vorhaben darf erst ab Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Das heißt erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheids dürfen dem Projekt zuzurechnende Liefer- und Leistungsaufträge abgeschlossen werden.

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides hat der Antragsteller fünf Jahre Zeit, die bewilligte Maßnahme durchzuführen (Bewilligungszeitraum). Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende jeden Förderjahres sind dem BAFA die vollständigen (Zwischen-)Verwendungsnachweis-Unterlagen einzureichen.

Auszahlung von Fördermitteln / Verwendungsnachweisverfahren

Auszahlungen an den Antragsteller erfolgen erst nach Abschluss der (Zwischen-) Verwendungsnachweisprüfung auf Basis der beiden in diesem Merkblatt dargestellten Auszahlungskomponenten.

Ein Antragsteller hat nach Einreichung seines (Zwischen-)Verwendungsnachweises Anspruch auf die Mittel, die dem Anspruch auf Basis des (Zwischen-)Verwendungsnachweises und seiner Vorkalkulation entsprechen. Abweichungen bis zu 20% des im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen maximalen Förderbetrags können vom Antragsteller zwischen den Ansätzen der Vorkalkulation (zwischen einzelnen Einnahmen- und/oder Ausgabenposten sowie einzelnen Förderjahren) verschoben werden, solange der Höchstbetrag unverändert bleibt. Abweichungen von über 20% von den Ansätzen der Vorkalkulation sind innerhalb des Höchstbetrages nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde vorher zugestimmt hat und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Detaillierte Informationen zum Verwendungsnachweisverfahren und den einzureichenden Verwendungsnachweis-Unterlagen finden Sie in dem Merkblatt zum Verwendungsnachweis.

Anforderungen an Verträge mit Endkunden

In den Verträgen mit Endkunden eines ESZ-Pilotprojekts ist zu gewährleisten, dass nur solche Endkunden in ein Pilotprojekt aufgenommen werden,

- die freiwillig teilnehmen,
- bei denen sichergestellt ist, dass sie jederzeit über die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die erhobenen Daten verfügen können – dies beinhaltet explizit auch das Recht, das Pilotprojekt unter angemessenen Bedingungen verlassen zu können,

- die vorab darüber informiert wurden, welche ihrer Endkundendaten durch den Antragsteller zu welchen Zwecken erhoben, gespeichert und übertragen werden, und aktiv ihr Einverständnis hierzu gegeben haben,
- die vorab darüber informiert wurden und aktiv ihr Einverständnis zur Erhebung, Speicherung und Weiterleitung der im Rahmen der Merkblätter festgelegten Endkundendaten in pseudonymisierter Form zur Bestimmung der Einsparungen und/oder zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des Pilotprogramms Einsparzähler dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Bewilligungsbehörde oder durch diese beauftragte Dritte gegeben haben,
- die vorab darüber informiert wurden und aktiv zustimmt haben, dass die Bewilligungsbehörde – nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten zur Missbrauchskontrolle unter Wahrung der Pseudonymität – auch Einsicht in ihre nicht pseudonymisierten Nutzerdaten verlangen und/oder Vor-Ort-Kontrollen durchführen kann,
- die eingewilligt haben, dass ihre Kontaktdaten für Befragungen an die Bewilligungsbehörde und von dieser beauftragte Dritte weitergegeben werden können.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 511

E-Mail: esz@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-2178

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

21.07.2016



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.